Synopse FFH-Gebiet „Dahmetal bei Briesen“ (Stand 16.03.2021)

Die folgende Tabelle stellt die Synopse zur Dokumentation der Hinweise zur FFH-Managementplanung dar. Hinweise konnten im Zeitraum vom 29.01.2021 bis zum 26.02.2021 gegeben werden. Vielen Dank!

Stellung-nahme lfd. Nr.	Datum	Kapitel, Seite	Inhalt	1. Entscheidung 2. Begründung
1	04.02.2020		Die Aussagen zu den übrigen Waldlebensraumtypen entsprechen im Wesentlichen der üblichen forstlichen Praxis, die Vorschläge zum Nutzungsverzicht werden mitgetragen. Die Waldweide auf 1,5 ha wird unter den beschriebenen Prämissen, auf der dafür vorgesehenen Fläche, befürwortet und entspricht den Vereinbarungen auf der gemeinsamen Exkursion vom 13. 05.2020	**1. Entscheidung** Keine Änderung **2. Begründung** Die Maßnahmen entsprechen der forstlichen Praxis und werden mitgetragen.
		Kap. 1.4 S. 31	Korrigiert werden sollte, dass die Waldflächen durch die Landeswaldoberförstereien Königs Wusterhausen und Krausnik bewirtschaftet werden. Richtig muss es heißen durch die Landeswaldoberförsterei Hammer , Revier Semmelei	**1. Entscheidung** Im Kap. 1.4. wird folgender Satz verändert: „Für die Bewirtschaftung der Landeswaldflächen ist die Landeswaldoberförsterei~~en Königs-Wusterhausen (Revier Halbe) und Obf. Luckau (Revier Krausnick)~~ Hammer, Revier Semmelei zuständig.“ **2. Begründung** Es handelt sich um einen wichtigen Hinweis für die Umsetzung der Maßnahmen im Landeswald.
		Kap. 1.4. S. 33	Weiterhin wird auf den Flächen des Landes Brandenburg eben doch eine Verwaltungsjagd durchgeführt. Ein Kontrollzaunverfahren wurde und ein Verbissmonitoring wird gerade durchgeführt. Diese Aussagen sind zu aktualisieren.	**1. Entscheidung** Im Kap. 1.4 des Managementplans wird folgende Aussage zur Jagd verändert: „Im FFH-Gebiet findet ~~keine~~ eine Verwaltungsjagd und ~~kein~~ ein Verbissmonitoring statt, zudem ~~sowie~~ wurde ~~kein~~ ein Kontrollzaunverfahren durchgeführt (LANDESOBERFÖRSTEREI ~~KÖNIGS WUSTERHAUSEN~~ HAMMER, schrift. Mitt. ~~Juni 2018~~ Februar 2021)

Stellung-nahme lfd. Nr.	Datum	Kapitel, Seite	Inhalt	1. Entscheidung 2. Begründung
				2. Begründung Es handelt sich um einen wichtigen Hinweis für alle Beteiligten.
		Kap. 1.6.1. S. 39-41 Tab. 9	Die Aussagekraft der Tabelle 9 zu den vorkommenden Arten muss in Frage gestellt werden. Beispielsweise wird der letzte Nachweis für den Schwarzspecht auf das Jahr 1997 datiert. Diese Art ist ständig im Untersuchungsgebiet anzutreffen. Besser man lässt die Tabelle weg, es sei denn man will belegen, dass ein unzureichendes Monitoring stattfindet.	**1. Entscheidung** Im Kap. 1.6.1. wurden in die Tabelle 9 weitere Daten von der Naturwacht ergänzt und aktualisiert. **2. Begründung** Die Angaben stammen vorwiegend aus der BBK. Aktuelle Nachweise wurden bei der Naturwacht und beim Forst angefragt und wenn vorhanden übernommen. Es handelt sich um wichtige Angaben, die nicht weggelassen werden können.
		Kap. 1.6.3.4 S. 72	Auf Seite 72 findet sich zum Heldbock die folgende Aussage: „Während dieser Zeit dringen die Larven vom Splint- ins Bast- und schließlich ins Kernholz vor…“ Hier sollte der Weg von der Rinde durch den Bast zum Splint- und Kernholz beschrieben werden.	**1. Entscheidung** In Kap. 1.6.3.4 wird folgender Satz verändert: „Während dieser Zeit dringen die Larven vom ~~Splint-~~ Bast- ins ~~Bast-~~ Splint- und schließlich ins Kernholz vor…“ **2. Begründung** Es handelt sich im einen wichtigen Hinweis für alle Beteiligten.
		Kap. 2.2.5.1, 2.5.5.2. und 2.2.6.2. S. 107, 109 und S. 112	Die Maßnahme F 13 Entnahme gebietsfremder Baumarten muss überarbeitet werden. Hier heißt es im zweiten Absatz „ Ein Belassen von Einzelbäumen erhöht dabei den Strukturreichtum und entspricht den Habitatansprüchen einzelner Tierarten“ Das wiederum stellt den Sinn der Maßnahme durch die Fruktifikation der belassenen Bäume insgesamt in Frage. Man könnte anstatt der Entnahme, durch Ringeln bis auf den Splint, bei gebietsfremden Bäumen, die z.B. Nisthöhlen aufweisen, die Wiederausbreitung nachhaltig verhindern.	**1. Entscheidung** In Kap. 2.2.5.1, 2.2.5.2 und 2.2.6.2 wird entsprechender Satz gestrichen und folgender Satz aufgenommen: *F31 – Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten* „…~~Ein Belassen von Einzelbäumen erhöht dabei den Strukturreichtum und entspricht den Habitatansprüchen einzelner Tierarten~~. Gebietsfremde Bäume, die bspw. artenschutzrechtlich bedeutende Nisthöhlen aufweisen, können durch Ringeln bis auf den Splint an der Ausbreitung gehindert werden.“ **2. Begründung** Es handelt sich um einen wichtigen Hinweis für die Umsetzung der Maßnahme.
		Kap. 2.2.5.1	Die Maßnahmen F 66(Zäunung) und F 67(Einzelschutz) sind im Landeswald seit dem 1.1.2021 durch Erlass des	**1. Entscheidung** In Kap. 2.2.5.1. und 2.2.6.1 wird folgender Zusatz

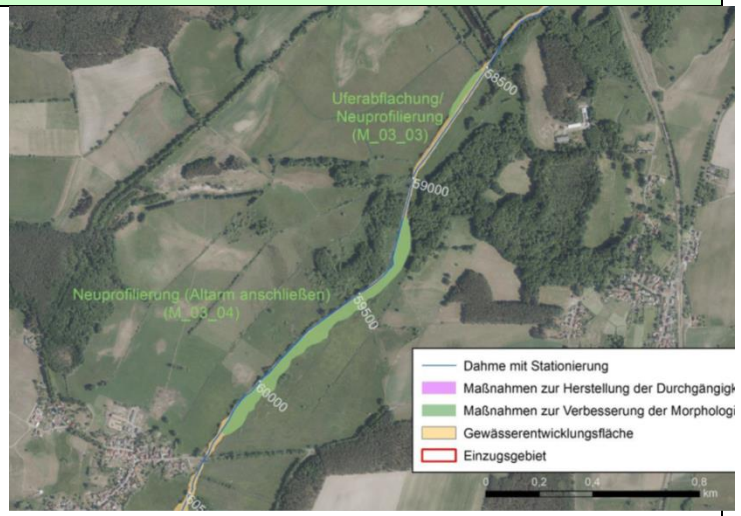
Stellung-nahme lfd. Nr.	Datum	Kapitel, Seite	Inhalt	1. Entscheidung 2. Begründung
		und 2.2.6.1. S. 107 und S. 111	Ministers untersagt und können nicht mehr durchgeführt werden.	mitaufgenommen: *F66 – Zaunbau und F67 – Einzelschutz gegen Verbiss* „…Maßnahmen zur Zäunung und zum Einzelverbiss werden im Landeswald seit 1.1.2021 durch Erlass des Ministeriums untersagt und werden daher für Landesflächen hier nicht übernommen. Die Maßnahmen sind für den Erhalt des LRT aber trotzdem sinnvoll und sollten bei Verschlechterung des Erhaltungsgrades und Zulässigkeit der Maßnahme wieder ins Auge gefasst werden." **2. Begründung** Es handelt sich um einen wichtigen Hinweis für alle Beteiligte.
		Kap. 2.2.5.2. und 2.2.6.2. S.106 und S. 109	Die Maßnahme F 69 Weisergatter sollte näher erläutert werden. Hier besteht Unklarheit bezüglich Fläche und Anzahl z.B. 14 Gatter mit einer Fläche von 12,8 ha.	**1. Entscheidung** Keine Änderung **2. Begründung** Es wird dem Landesforst überlassen, an entsprechenden, sich dafür eignenden Standorten Weisergatter zu errichten.
		Kap. 2.2.8.1. S. 116	Bei der Maßnahme F86 in Bezug auf die Auenwälder bestehen überzogene Erwartungen: „Auenwälder sind von regelmäßigen Überflutungen….. abhängig…" Der Umbau der angrenzenden Kiefernforste wird kaum zu Überflutungen führen.	**1. Entscheidung** In Kap. 2.2.8.1. wird folgender Abschnitt gestrichen: *F86 – Langfristige Überführung zu standortheimischen Baum[…]zusammensetzungen* „Die Auen-Wälder nordwestlich der Buschwiesen sind von ~~regelmäßigen Überflutungen durch Fließgewässer oder~~ einem Zufluss aus den quelligen Bereichen abhängig." **2. Begründung** Die Beschreibung wurde weiter auf die entsprechenden Maßnahmenflächen angepasst. Eine Überflutung der Auenwälder durch bspw. die Dahme wurde hier nicht erwartet. Das Wasserregime der Quellen ist trotzdem zu fördern.
		Kap. 2.2.5.1 und 2.2.5.2.	Bei den Punkten 2.2.5.1. und 2.2.5.2 sollte redaktionell Klarheit geschaffen werden zwischen Erhaltung und Ent-	**1. Entscheidung** Keine Änderung

Stellung-nahme lfd. Nr.	Datum	Kapitel, Seite	Inhalt	1. Entscheidung 2. Begründung
		S. 104-108	wicklung. Hier geht es begrifflich munter durcheinander, was von Bedeutung für die Finanzierung ist. Entwicklungsmaßnahmen sind förderfähig, Erhaltungs-maßnahmen sind für das Land Pflichtaufgabe und nicht förderfähig. Der Finanzierbarkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen sollte mehr Beachtung geschenkt werden.	**2. Begründung** Die Maßnahmen wurden je nach Erhaltungsgrad und Erfordernis der entsprechenden Flächen geplant. Weiteren Aufschluss werden die Anhangstabellen bzw. die Planungsdatenbank geben.
2	11.02.2021		Nach Prüfung des 1.Entwurfs der Managementplanung FFH-Gebiet „Dahmetal bei Briesen“ vom Januar 2021 können für den Zuständigkeitsbereich des Hoheitsrevieres Halbe seitens der unteren Forstbehörde alle Maßnahmen-vorschläge mitgetragen werden. […] Konkrete Maßnahmen im Wald dürfen ohnehin nur mit Einverständnis des Waldeigentümers erfolgen. Die Erhaltungsmaßnahmen sind aus forstfachlicher Sicht sinnvoll und werden darum aus Sicht der Revierleiterin Halbe befürwortet.	**1. Entscheidung** Keine Änderung **2. Begründung** Die Maßnahmen werden unter Vorbehalt der Zustimmung der Eigentümer mitgetragen. Auf weiteren Abstimmungsbedarf wird in Kap. 2.6. verwiesen.
3	16.02.2021		Zum vorliegenden 1. Entwurf des FFH-Managementplanes für das Gebiet „Dahmetal bei Briesen“ hat die uNB grundsätzlich keine Einwände	**1. Entscheidung** Keine Änderung **2. Begründung** Es wurden keine Bedenken geäußert.
		Kap. 2.2.1.1., Kap. 2.2.8.2. S.96 und S. 117	Die Maßnahmen W152 (Altarmanschlüsse) ist bereits in der Umsetzung bzw. Plangenehmigung. Es wurde hier eine Unterteilung in Los 1 (Renaturierung der Dahme bei Teurow, Dahme km 57,60-55,20) und Los 2 (Renaturierung Dahme bei Briesen, südlich „Buschwiesen und Eichberge“, Dahme km 64,00-63,00) vorgenommen. […] Für das Los 2 war ein Plangenehmigungsverfahren notwendig, hier wurde durch das Umweltamt LDS im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine positive gebündelte	**1. Entscheidung** In Kap. 2.2.1.1. und 2.2.8.2. wird noch folgender Zusatz aufgenommen: *W152 – Anschluss von Altarmen* „…Für die Maßnahmen wird zurzeit eine Plangenehmigung erstellt (Los 2 Renaturierung der Dahme bei Briesen). Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde bereits eine positive Stellungnahme durch das Umweltamt LDS abgegeben.“ **2. Begründung**

Stellung-nahme lfd. Nr.	Datum	Kapitel, Seite	Inhalt	1. Entscheidung 2. Begründung
			Stellungnahme im Januar 2021 abgegeben.	Es handelt sich um einen wichtigen Hinweis zum aktuellen Stand der Maßnahmenumsetzung.
		Kap. 2.2.1.2. S.99	Die Umsetzung der Maßnahme „Rückbau Wehr Staakmühle bzw. Errichtung einer Fischaufstiegsanlage“ wird in der Realisierung sehr schwer werden. Bereits im Juni 2018 wurde im Rahmen der UVZV durch den WBV „Nördlicher Spreewald“ eine Vorplanung zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit im Bereich Staakmühle mit der Ausweisung einer Vorzugsvariante erstellt. Seit diesem Zeitpunkt liegt die Weiterführung/Umsetzung in der Verantwortung des Eigentümers des Amtes Unterspreewald. In einem Erörterungstermin im September 2019 gab es auch unter Federführung des LfU eine Abstimmung mit allen Beteiligten zur Umsetzung/Durchführung bzw. Fördermöglichkeiten. Das Vorhaben ist sonst für das Amt Unterspreewald nur schwer umsetzbar. Ein entscheidender Punkt ist aber auch, dass seitens des Eigentümers der Mühle ein Wasserrecht beantragt wurde. Die Wasserverfügbarkeit reicht aber nicht für eine Fischaufstiegsanlage und den Betrieb der Mühle.	**1. Entscheidung** In Kap. 2.2.1.2. wird folgender Zusatz augenommen: *W50 – Rückbau von Querbauwerken* „…Bereits im Juni 2018 wurde im Rahmen der UVZV durch den WBV „Nördlicher Spreewald“ eine Vorplanung zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit im Bereich Staakmühle mit der Ausweisung einer Vorzugsvariante erstellt. Im Rahmen der Machbarkeitsstudie zur „Naturnahen Entwicklung der Dahme“ (Maßnahme M_05_03, LFU, unveröffentlicht) wurden ~~bereits~~ die Vorplanungen ~~durchgeführt~~ wieder aufgenommen und Gespräche mit Eigentümern geführt (vgl. Kap.2.~~5~~6). In einem Erörterungstermin im September 2019 gab es auch unter Federführung des LfU eine Abstimmung mit allen Beteiligten zur Umsetzung und Durchführung bzw. zu möglichen Fördermöglichkeiten, da das Vorhaben sonst nur schwer umsetzbar ist. Weiterhin wurde vom Eigentümer der Staakmühle das Wasserrecht für einen denkmalgerechten Betrieb beantragt. Für den Betrieb der Mühle und eine Fischaufstiegsanlage reicht das Wasser nicht aus. **2. Begründung** Es handelt sich um einen wichtigen Hinweis für die Umsetzbarkeit der Maßnahme, die teilweise schon bekannt waren. Mit der Änderung soll ein vollständiger Blick auf die Situation gewährleistet werden.
		Kap. 2.2.5.1 und 2.2.6.1. S. 107 und S. 111	Bei der Maßnahme F66 (Zaunbau) kann für die Umsetzung geprüft werden, inwieweit hier Möglichkeiten über Fördergelder seitens der Forstbehörde bestehen.	**1. Entscheidung** In Kap. 2.2.5.1. und 2.2.6.1 wird folgender Zusatz mitaufgenommen: *F66 – Zaunbau* „…Für die Umsetzung des Zaunbaus kann geprüft werden, ob eine Möglichkeit für Fördergelder seitens der Forstbehörde

Stellung-nahme lfd. Nr.	Datum	Kapitel, Seite	Inhalt	1. Entscheidung 2. Begründung
				besteht.“ **2. Begründung** Es handelt sich um einen wichtigen Hinweis für die Umsetzung der Maßnahme.
		Kap. 2.3.3.1. und 2.3.3.2. S. 120 f.	Die Maßnahme W83 (Renaturierung Kleingewässer) und W92 (Neuanlage Gewässer) sind naturschutzrechtlich genehmigungspflichtige Maßnahmen.	**1. Entscheidung** In Kap. 2.3.3.1. und 2.3.3.2. wird folgender Zusatz aufgenommen: *W83 – Renaturierung von Kleingewässern* *W92 – Neuanlage von Kleingewässern* „…Bei der Maßnahme handelt es sich um naturschutzrechtlich genehmigungspflichtige Maßnahmen. Diese sind vor der Umsetzung bei der uNB und uWB einzuholen.“ **2. Begründung** Es handelt sich um einen wichtigen Hinweis für die Umsetzung der Maßnahme.
4	19.02.2021		Der 1. Entwurf des Managementplanes für das FFH-Gebiet „Dahmetal bei Briesen“ wird durch die untere Wasserbehörde (UWB) grundsätzlich befürwortet.	**1. Entscheidung** Keine Änderung **2. Begründung** Der Managementplan wird grundsätzlich befürwortet.
		Kap. 2.2.1.1., Kap.2.2.8.2. S. 96 u. S. 117	Maßnahme NSF (W 102, W152, W123, W43) Für die Maßnahme des NSF „Renaturierung der Dahme bei Briesen im FFH-Gebiet Dahmetal“ wird derzeit durch die obere Wasserbehörde (LfU) ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt. Das Umweltamt LDS hat der Maßnahme im Rahmen der TÖB-Beteiligung mit Stellungnahme vom 15.01.2021 zugestimmt. Hinweis zur Maßnahmenbeschreibung: Die bei der Altarmprofilierung anfallenden feinkiesigen Sande werden nicht für die Errichtung der Überlaufschwelle genutzt, sondern oberhalb des Einlaufbereiches und unterhalb der	**1. Entscheidung** In Kap. 2.2.1.1. und 2.2.8.2. wird folgender Absatzverändert: *W102 – Wiederherstellung verfüllter Gewässer* *W152 – Anschluss von Altarmen* *W123 – Setzen von Sohlgleiten, Rauen Rampen* *W43 – Einbau von Buhnen* „…Die anfallenden feinkiesigen Sande werden ~~für die Errichtung einer Überlaufschwelle genutzt~~ oberhalb des Einlaufbereiches und unterhalb der Überlaufschwelle zur Sohlaufhöhung flächig im Sohlbereich eingebaut und teilweise stabilisiert (Setzen von Sohlgleiten, W123). Aus Mineralschotter, Findlingen und Grobflusskies wird eine Überlaufschwelle errichtet, wodurch der

Stellung-nahme lfd. Nr.	Datum	Kapitel, Seite	Inhalt	1. Entscheidung 2. Begründung
		Tab. 88, S. 136	Überlaufschwelle zur Sohlaufhöhung flächig im Sohlbereich eingebaut und teilweise stabilisiert. Die Überlaufschwelle selbst besteht aus Mineralschotter, Findlingen und Grobflusskies. Das hier beschriebene wechselseitige Einbringen der Sande zur Initialisierung eines mäandrierenden Stroms ist in der Entwurfs- und Genehmigungsplanung für das Vorhaben nicht enthalten. Ich empfehle eine Kennzeichnung der Maßnahmen in der Tabelle 88 hinsichtlich der Zuordnung zur NSF-Maßnahme, der Machbarkeitsstudie bzw. der Bachelorarbeit, so wie im MP für das Gebiet „Mahnigsee-Dahmetal“ praktiziert.	gesamte Dahmeabfluss über den neu angeschlossenen Altarm geführt wird. ~~Zur Initialisierung eines mäandrierenden Stroms werden die Sande hier wechselseitig eingebracht~~.…“ In Tab. 88 wurde eine entsprechende Kennzeichnung der Maßnahmen eingefügt. **2. Begründung** Es handelt sich um einen wichtigen Hinweis zur Umsetzung der Maßnahme.
		Kap. 2.2.1.1. S. 96-97	W44, W86, W135 Es wird empfohlen, diese Maßnahmen in dem in der Machbarkeitsstudie vorgeschlagenen Entwicklungskorridor zu verorten oder die erforderlichen Flächen auf andere geeignete Weise zu sichern. Der erforderliche Abfluss muss weiter gewährleistet bleiben, ohne dass Ausuferungen auf nicht dafür gesicherte Flächen entstehen. Eventuell dadurch entstehende Einschränkungen für die Flächenbewirt-schaftung sind auszuschließen bzw. finanziell auszugleichen. Die Zugänglichkeit für die Gewässerunterhaltung ist weiterhin sicherzustellen.	**1. Entscheidung** In Kap. 2.2.1.1. wird folgender Zusatz aufgenommen: *W44 – Einbringen von Störelementen* *W86 – Abflachen von Gewässerkanten* *W135 – Brechung der Uferlinie* „…(Maßnahme M_03_04, LfU, unveröffentlicht). Sollen gezielt weitere Störelemente in die Dahme eingebracht werden, wird empfohlen, diese in den in der Machbarkeitsstudie vorgeschlagenen Entwicklungskorridor zu verorten (s. Abb. 18) oder die erforderlichen Flächen auf andere geeignete Weise zu sichern.

Stellung-nahme lfd. Nr.	Datum	Kapitel, Seite	Inhalt	1. Entscheidung 2. Begründung
				 **Abb. 1: Abschnitt 3 der Gewässerentwicklungsfläche inkl. Maßnahmen zur Verbesserung der Morphologie und Herstellung der Durchgängigkeit mit vorgeschlagenem Entwicklungskorridor aus der aus der Machbarkeitsstudie „Naturnahe Entwicklung der Dahme“ (Maßnahme M_03_04, LfU, unveröffentlicht)** Der erforderliche Abfluss muss weiter gewährleistet bleiben, ohne dass Ausuferungen auf nicht dafür gesicherten Flächen entstehen. Eventuell dadurch entstehende Einschränkungen für die Flächenbewirtschaftung sind auszuschließen bzw. finanziell auszugleichen. Die Zugänglichkeit für die Gewässerunterhaltung ist weiterhin sicherzustellen.“ **2. Begründung** Es handelt sich um einen wichtigen Hinweis für die Umsetzung der Maßnahmen.

Stellung-nahme lfd. Nr.	Datum	Kapitel, Seite	Inhalt	1. Entscheidung 2. Begründung
		Kap. 2.2.1.1. S. 97-98	W125, W137 Maßnahmen aus Bachelorarbeit Wulff 2020: Aus der Beschreibung geht nicht eindeutig hervor, inwieweit und wo eine Neuprofilierung des Fließgewässer-abschnitts (W137) vorgesehen ist. Möglicherweise ist damit nur die aus der Erhöhung der Gewässersohle (W125) resultierende Veränderung der Sohle gemeint? Der erforderliche Abfluss muss weiter gewährleistet bleiben, ohne dass Ausuferungen auf nicht dafür gesicherte Flächen entstehen. Eventuell dadurch entstehende Einschränkungen für die Flächenbewirt-schaftung sind auszuschließen bzw. finanziell auszu-gleichen. Ausuferungen im besiedelten Gebiet sind gänzlich auszuschließen.	**1. Entscheidung** In Kap. 2.2.1.1. wird folgender Zusatz aufgenommen: *W125 – Erhöhung der Gewässersohle* *W137 – Neuprofilierung* „…Um einer weiteren Eintiefung entgegenzuwirken, eine Eigendynamik zu fördern und die Strukturvielfalt zu erhöhen, ist zuvor eine Erhöhung der Gewässersohle über den gesamten Bereich des Linienbiotops hilfreich. […] Der erforderliche Abfluss muss weiter gewährleistet bleiben, ohne dass Ausuferungen auf nicht dafür gesicherten Flächen entstehen. Eventuell dadurch entstehende Einschränkungen für die Flächenbewirtschaftung sind auszuschließen bzw. finanziell auszugleichen. Ausuferungen im besiedelten Gebiet sind gänzlich auszuschließen.“ **2. Begründung** Die Maßnahmen sollten über den gesamten Bereich des begradigten Biotops mit der ID 0314 durchgeführt werden. Bei dem Hinweis handelt es sich um einen wichtigen Hinweis für alle Beteiligten.
		Kap. 2.2.1.2. S. 99	W50, W137, W52 Zum Wehr Staakmühle läuft bereits ein längerer Planungsprozess, die Finanzierung des erforderlichen Fischaufstieges ist noch nicht geklärt. Der vollständige Rückbau des Wehres und ein Ersatz durch eine raue Rampe oder Ähnliches erscheint unrealistisch, da es sich hier um einen sehr hohen Wasserstandsunterschied handelt, dessen Wasserspiegelabbau sich über eine lange Strecke ausdehnen und ober- und unterhalb gelegene Siedlungsbereiche und Biotope erheblich beeinflussen würde. Weiterhin kann nach aktueller Einschätzung nicht vollständig auf eine Regulierbarkeit der Anlage verzichtet	**1. Entscheidung** In Kap. 2.2.1.2. wird folgender Zusatz eingefügt: *W50 – Rückbau Querbauwerk* *W137 – Neuprofilierung* *W52 - Einbau Fischaufstieg* „Der vollständige Rückbau des Wehrs ist aufgrund des hohen Wasserstandsunterschieds unrealistisch. Weiterhin kann nach aktueller Einschätzung der uWB auf eine Regulierbarkeit der Anlage nicht verzichtet werden. ~~Ist ein vollständiger Rückbau nicht möglich, so~~ Daher sollte zumindest die ökologische Durchgängigkeit mit einer Fischaufstiegsanlage wiederhergestellt werden.[…] Weiterhin wurde vom Eigentümer der Staakmühle das Wasserrecht für einen denkmalgerechten Betrieb einer Wasserkraftanlage beantragt.[…]

Stellung-nahme lfd. Nr.	Datum	Kapitel, Seite	Inhalt	1. Entscheidung 2. Begründung
			werden. Bei der fortführenden Planung ist zu berücksichtigen, dass der Mühleneigentümer über ein Wasserrecht zum Betrieb einer Wasserkraftanlage verfügt, an dem weiterhin festgehalten wird. Für die Herstellung des Fischaufstieges wird voraussichtlich ein Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren erforderlich.	Für die Herstellung des Fischaufstieges wird voraussichtlich ein Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren erforderlich.“ **2. Begründung** Es handelt sich um einen wichtigen Hinweis für alle Beteiligten und die Umsetzung der Maßnahme.
		Kap. 2.2.1.2. S. 100	W152, W43 Der Anschluss der Flutrinnen und der Einbau der Strukturelemente sind Teil des o.g. aktuell laufenden Plangenehmigungsverfahrens.	**1. Entscheidung** In Kap. 2.2.1.2. wird folgender Zusatz eingefügt: *W152 Anschluss von Altarmen* *W43 – Einbau von Buhnen* „…Die Maßnahmen sind Teil des aktuell laufenden Plan-genehmigungsverfahrens Los 2 “ Renaturierung Dahme bei Briesen“ der Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg.“ **2. Begründung** Es handelt sich um einen wichtigen Hinweis für den Stand der Umsetzung der Maßnahme.
		Kap. 2.2.2.1. und Kap. 2.2.8.1. S. 101 u. S. 116	Der in der Überschrift aufgeführte Probestau sollte auch in die Beschreibung der Maßnahme aufgenommen werden.	**1. Entscheidung** In Kap. 2.2.2.1. und 2.2.8.1. wird folgender Zusatz aufgenommen: *W125 – Erhöhung der Gewässersohle* „…Um negative Auswirkungen auf die Umgebung auszu-schließen sollte zuvor ein Probestau durchgeführt werden. Vor dem Probestau sind Voruntersuchungen durchzuführen sowie eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen unteren Wasserbehörde (LDS) einzuholen. Parallel zum Probestau sollte ein Monitoring durchgeführt werden. …“ **2. Begründung** Es handelt sich um einen wichtigen Hinweis für die Umsetzung

Stellung-nahme lfd. Nr.	Datum	Kapitel, Seite	Inhalt	1. Entscheidung 2. Begründung
				der Maßnahme.
		Kap. 2.3.2.2. S. 119	B8 Der ottergerechte Ausbau der Querungsbauwerke ist mit den Baulastträgern und der UWB abzustimmen.	**1. Entscheidung** In Kap. 2.3.2.2. wird folgender Zusatz hinzugefügt: *B8 – Sicherung/Bau Otterpassagen* „Der ottergerechte Ausbau der Querungsbauwerke ist mit den Baulastträgern und der uWB abzustimmen.“ **2. Begründung** Es handelt sich um einen wichtigen Hinweis für alle Beteiligte.
		Kap. 2.3.3.1. S. 120	W83 Die Vertiefung eines bestehenden Kleingewässers erfordert die Zustimmung der UWB und eine Abstimmung mit der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutz-behörde zur Umgangsweise mit dem anfallenden Material.	**1. Entscheidung** In Kap. 2.3.3.1. wird folgender Absatz hinzugefügt: *W83 – Renaturierung von Kleingewässern* „…Diese sind vor der Umsetzung bei der uNB und uWB einzuholen sowie eine Abstimmung mit der Unteren Abfallwirt-schafts- und Bodenschutzbehörde zur Umgangsweise mit dem anfallenden Material erforderlich.“ **2. Begründung** Es handelt sich um einen wichtigen Hinweis für die Umsetzung der Maßnahme.
		Kap. 2.3.3.2. S. 120 f.	W92 Die Herstellung eines Gewässers bedarf in der Regel der Planfeststellung oder Plangenehmigung durch die obere Wasserbehörde (§ 67 ff. WHG). Im Einzelfall ist zu prüfen, ob das geplante Kleingewässer als wasserwirtschaftlich untergeordnet einzuschätzen ist und damit nicht unter den Anwendungsbereich des WHG und BbgWG fällt. Dann wäre zu prüfen, ob es sich um ein baugenehmigungs-pflichtiges Vorhaben handelt. Abgrabungen mit einer Tiefe von mehr als 2 m und einer Grundfläche von mehr als 300 m² (Außenbereich) gelten als bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Brandenburgische Bauordnung (BbgBO).	**1. Entscheidung** In Kap. 2.3.3.2. wird folgender Absatz mit aufgenommen: *W92 – Neuanlage von Kleingewässern* „Die Herstellung eines Gewässers bedarf in der Regel der Planfeststellung oder Plangenehmigung durch die obere Wasser-behörde (§ 67 ff. WHG). Im Einzelfall ist zu prüfen, ob das geplante Kleingewässer als wasserwirtschaftlich untergeordnet einzuschätzen ist und damit nicht unter den Anwendungsbereich des WHG und BbgWG fällt. Dann wäre zu prüfen, ob es sich um ein baugenehmigungspflichtiges Vorhaben handelt. Abgrabungen mit einer Tiefe von mehr als 2 m und einer Grundfläche von mehr als 300 m² (Außenbereich) gelten als bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Brandenburgische Bauordnung (BbgBO).“

Stellung-nahme lfd. Nr.	Datum	Kapitel, Seite	Inhalt	1. Entscheidung 2. Begründung
				2. Begründung Es handelt sich um einen wichtigen Hinweis für alle Beteiligten sowie für die Umsetzung der Maßnahme.
		Kap. 2.2.1.2. Kap. 2.3.6.2. S. 100 S. 126	W26 – Schaffung von Gewässerrandstreifen Die Gewässerrandstreifen sollten nach Möglichkeit durch freiwillige Vereinbarungen mit den Grundstückseigen-tümern oder Nutzern gesichert werden (einschließlich Ent-schädigungsregelung). Alternativ sieht § 77a des Brandenburgischen Wasser-gesetzes (zu § 38 des Wasserhaushaltsgesetzes) vor, dass die oberste Wasserbehörde für Gewässer oder Gewässerabschnitte innerhalb von Wasserkörpern, die den guten Zustand im Sinne des § 27 des Wasserhaushaltsge-setzes nicht erreichen, Gewässerrandstreifen durch Rechtsverordnung festsetzt, soweit dies für die in § 38 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes genannten Zwecke erforderlich ist.	**1. Entscheidung** In Kap. 2.2.1.2. und 2.3.6.2. wird folgender Zusatz hinzugefügt: „Die Gewässerrandstreifen sollten nach Möglichkeit durch freiwillige Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern oder Nutzern gesichert werden. Entsprechende Entschädigungs-regelungen sind zuvor festzulegen. Alternativ sieht § 77a des Brandenburgischen Wasser-gesetzes (zu § 38 des Wasserhaushaltsgesetzes) vor, dass die oberste Wasserbehörde für Gewässer oder Gewässer-abschnitte innerhalb von Wasserkörpern, die den guten Zustand im Sinne des § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht erreichen, Gewässerrandstreifen durch Rechtsverordnung festsetzt, soweit dies für die in § 38 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes genannten Zwecke erforderlich ist.“ **2. Begründung** Es handelt sich um einen wichtigen Hinweis für alle Beteiligten sowie für die Umsetzung der Maßnahme.
		Kap. 2.2.1.1 Kap. 2.2.1.2. Kap.2.2.2.1. Kap.2.2.3.2. Kap. 2.2.7.2. Kap. 2.2.8.1. Kap. 2.2.8.2. Kap.	Prinzipiell sind – wie auch bei den meisten Maßnahmen im MP aufgeführt - für alle Maßnahmen an Gewässern vor der Umsetzung die entsprechenden Genehmigungen bzw. Erlaubnisse bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren sind die Auswirkungen des jeweiligen Vorhabens zu unter-suchen und die Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter nachzuweisen. Soweit bestehende Nutzungen durch einzelne Maßnahmen eingeschränkt werden, sind entsprechende Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern zu treffen.	**1. Entscheidung** Wo noch nicht vorhanden, wird folgender Abschnitt hinzugefügt bzw. ergänzt: „Prinzipiell sind für alle Maßnahmen an Gewässern vor der Umsetzung die entsprechenden Genehmigungen bzw. Erlaub-nisse bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren sind die Auswirkungen des jeweiligen Vorhabens zu untersuchen und die Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter nachzuweisen. Soweit bestehende Nutzungen durch einzelne Maßnahmen eingeschränkt werden, sind entsprechende Vereinbarungen mit

Stellung-nahme lfd. Nr.	Datum	Kapitel, Seite	Inhalt	1. Entscheidung 2. Begründung
		2.3.3.1./2. S. 95, 99, 101, 104, 112, 116, 117		den Bewirtschaftern zu treffen.“ **2. Begründung** Es handelt sich um einen wichtigen Hinweis für alle Beteiligten sowie für die Umsetzung der Maßnahme.
5	25.02.2021	Kap. 2.6. S. 128	…Gegen die Formulierung der grundsätzlichen Ziele der Forstwirtschaft und der Jagd habe ich keine Bedenken. Bei Maßnahmen, die Nutzungseinschränkungen verursachen, z.B. Kahlschlagsverbot, die Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten, nur einzelstammweise Nutzung oder die Belassung und Mehrung von liegendem und stehendem Alt- und Totholz ist die Abstimmung mit den Eigentümern zwingend notwendig.	**1. Entscheidung** In Kap. 2.6. wird folgender Zusatz aufgenommen: „Ein weiterer zwingender Abstimmungsbedarf besteht für die Maßnahmen auf Privatwaldflächen“ **2. Begründung** Hiermit soll der Dringlichkeit der nötigen Abstimmung Ausdruck verleiht werden.
			Wiederbewaldungsmaßnahmen durch die Übernahme von Naturverjüngung oder die Einbringung gebietsheimischer Baumarten entsprechen grundsätzlich den forstbehördlichen Vorstellungen. Im FFH-Gebiet wurden die deutlich überhöhten Wildbestände (Reh- und Rotwild) thematisiert. Eine effektive Bejagung zur Reduktion der Schalenwildbestände wird für die Zielstellung einer natürlichen Vegetationsentwicklung der Lebensraumtypen in den Plänen und Entwürfen der FFH-Managementpläne konkret gefordert und hat meine vollste Zustimmung.	**1. Entscheidung** Keine Änderung **2. Begründung** Den Aussagen wird zugestimmt.
		Kap. 1.4. S.31	Hinweise/Richtigstellung: Seite 31: Die Hoheitsförsterei Luckau, Revier Krausnick, ist nicht für die Bewirtschaftung des Landeswaldes zuständig. Richtig ist: Die Landeswaldbetreuung erfolgt durch die	**1. Entscheidung** In Kap. 1.4. wurde die Zuständigkeit richtiggestellt (s.o.) **2. Begründung** Es handelt sich um einen wichtigen Hinweis für die Umsetzung der Maßnahmen im Landeswald.

Stellung-nahme lfd. Nr.	Datum	Kapitel, Seite	Inhalt	1. Entscheidung 2. Begründung
			Landeswaldoberförsterei Hammer, Revier Semmelei.	
		Kap.1.4. S.33	Seite 33: Im FFH-Gebiet, in der Gemarkung Staakow, findet die Verwaltungsjagd, ausgeübt durch die Landeswaldoberförsterei Hammer, Revier Semmelei, statt. Verbissmonitoring und Kontrollzaunverfahren werden auch durchgeführt.	**1. Entscheidung** Im Kap. 1.4 des Managementplans wurde die Aussage zur Jagd verändert (s.o.) **2. Begründung** Es handelt sich um einen wichtigen Hinweis für alle Beteiligten.
		Kap. 2.2.5.1. und 2.2.6.1. S.107 und S. 111	Seite 105: Zaunbau zum Schutz von Verjüngungen im Bereich des Landeswaldes ist nach Ministererlass nicht mehr zulässig. Es ist dort die Jagd so zu organisieren, dass die Schaffung gesicherter Kulturen der Hauptbaumarten ohne Zaunbau möglich ist.	**1. Entscheidung** In Kap. 2.2.5.1. und 2.2.6.1 wird folgender Zusatz mitaufgenommen: *F66 – Zaunbau und F67 – Einzelschutz gegen Verbiss* „…Maßnahmen zur Zäunung und zum Einzelverbiss werden im Landeswald seit 1.1.2021 durch Erlass des Ministeriums untersagt und werden daher für Landesflächen nicht übernommen. Hier ist eine Jagd so zu organisieren, dass die Kulturen der Hauptbaumart ohne Zaunbau möglich sind.“ **2. Begründung** Es handelt sich um einen wichtigen Hinweis für die Umsetzung der Maßnahme.
		Kap. 2.2.5.2. und 2.2.6.2. S. 110	Seite 110: Für die Waldweide im Bereich des kleinen Horsts ist die Hoheitsoberförsterei Königs Wusterhausen zuständig.	**1. Entscheidung** Keine Änderung **2. Begründung** Die Maßnahme wurde vornehmlich auf Flächen des Landeswaldes geplant und mit dieser abgestimmt.
6	26.02.2021	-	Das FFH- Gebiet „Dahmetal bei Briesen“ betrifft keine Bundes- und Landesstraßen. Hier gibt es keine Betroffenheit.	**1. Entscheidung** Keine Änderung **2. Begründung** Es gibt keine Betroffenheit.

Stellung-nahme lfd. Nr.	Datum	Kapitel, Seite	Inhalt	1. Entscheidung 2. Begründung
7	04.03.2021	Kap. 1.1. S. 12	[zu Abflussdaten der Dahme]: […] Würde es hier nicht mehr Sinn ergeben, die Abflussflusszahlen des LfUs zu verwenden? Wir haben für die Planung des Altarmes bei Briesen Stat. ca. 63,3 - 63,4 folgende Daten verwendet: MNQ: 0,363 m³/s, MQ: 1,23 m²/s und HQ2: 3,47 m³/s.	**1. Entscheidung** In Kap. 1.1. wird folgender Abschnitt verändert: „Die größten Wasserstände treten dementsprechend in den Wintermonaten Januar und Februar auf. ~~(mit ca. 58 l/m²~~. Im Jahr 2008 lag er bei einem Durchfluss von 0,3 m³/s ~~)~~ um etwa einen Meter höher als im Juni ~~auf~~. […] Für hydraulische Modellierungen für die Entwurfs- und Genehmigungsplanung des Los 2 „Renaturierung der Dahme bei Briesen“ wurde eine hydrologische Fachauskunft beim LfU Brandenburg eingeholt. Für das Wehr Staakmühle werden folgende Bemessungszuflüsse angegeben: Mittlerer Niedrigwasserabfluss (MNQ) 0,363 m³/s, Mittelwasserabfluss (MQ) 1,23 m²/s und Hochwasserabflüsse mit einer Wahrscheinlichkeit des Auftretens alle 2 Jahre (HQ_2) 3,47 m³/s (NSF 2018).“ **2. Begründung** Bei der Auswertung und Beschreibung der Abflüsse ist ein Fehler aufgetreten. Zusätzlich wurden die aktuellsten zur Verfügung stehenden hydraulischen Werte der Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg aufgenommen. Es handelt sich um einen wichtigen Hinweis für alle Beteiligte.
		Kap. 1.3. Tab. 5, S. 27	[zu „MBKS“]: was ist denn das? Ein "richtiger" Name oder eine Quelle wären sehr hilfreich.	**1. Entscheidung** In Kap. 1.3. wird folgender Ausdruck hinzugefügt: „Machbarkeitsstudie (MBKS) „Naturnahe Entwicklung der Dahme““ **2. Begründung** Mit dieser Änderung sollen Missverständnissen vorgebeugt werden.
		Kap. 1.4.	[Zu Naturschutzmaßnahmen im Rahmen des EU LIFE-Sandrasenprojekts…]: In diesem Bereich wurden keine	**1. Entscheidung**

Stellung-nahme lfd. Nr.	Datum	Kapitel, Seite	Inhalt	1. Entscheidung 2. Begründung
		S. 34	Weideflächen durch Sandrasen eingerichtet. […] C5 sind die Artenhilfsmaßnahmen, C8 die Einrichtung der Beweidung. Das würde ich zur Erläuterung noch dazu schreiben und die C8 in den Abschnitt darüber verschieben. Hier geht es ja nur um die Artenhilfsmaßnahmen.	In Kap. 1.4 wird folgende Passage verändert: „Im Rahmen des Sandrasenprojektes wurden ~~gemeinsam mit örtlichen Landwirtschaftsbetrieben Weideflächen eingerichtet, um die Trockenrasen durch eine verlässliche Nutzung zu stabilisieren.~~ an einigen Stellen ~~wurden in Übergangsbereichen durch die Auflockerung der~~ Waldränder aufgelichtet um trockene Säume mit wertgebenden Arten ~~vergrößert~~ freizustellen. […] Westlich von Freidorf wurden Artenhilfsmaßnahmen durch Pflanzungen und Einsaaten aus Wildherkünften durchgeführt (EU LIFE-Maßnahmencode: C5~~, C8~~). Aktuell findet eine Pflege durch Mahd statt.“ **2. Begründung** Es handelt sich um einen wichtigen Hinweis für alle Beteiligten.
		Kap. 1.4. S. 34	[Zu Naturschutzmaßnahmen im Rahmen des EU LIFE-Feuchtwälderprojekts…]: Die Pegel hat das Projektteam des NSF gesetzt.	**1. Entscheidung** In Kap. 1.4. wird folgender Zusatz aufgenommen: „Im Zuge des Feuchtwälder-Projekts wurden ausführliche Kartierungen durch die IHU Gesellschaft für Ingenieur-, Hydro- und Umweltgeologie mbH durchgeführt sowie durch die Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg Pegel zur Beobachtung der Dynamik der Wasserstände gesetzt.“ **2. Begründung** Es handelt sich um einen wichtigen Hinweis für alle Beteiligten.
		Kap. 1.4. S. 35	[Zu Naturschutzmaßnahmen im Rahmen des EU LIFE-Feuchtwälderprojekts…]: […Bitte] kürzer und allgemeiner halten, da sich i.R.d. Plangenehmigungsverfahrens noch einiges ändern kann]: Altarm wird angeschlossen, Strömungslenker eingebaut, Uferverwallung abgetragen.	**1. Entscheidung** In Kap. 1.4 wird folgende Passage verändert: „Damit die Dahmeabflüsse nahezu vollständig über den Altarm abgeführt werden können, ~~wird im oberwasserseitigen Altarmabzweig eine Überlaufschwelle über die gesamte~~

Stellung-nahme lfd. Nr.	Datum	Kapitel, Seite	Inhalt	1. Entscheidung 2. Begründung
			[…]	~~Gewässerbreite eingebaut. Bei den Profilierungsarbeiten anfallende feinkiesige Mittelsande werden zur abschnittsweisen Gewässerstrukturierung unterhalb der Überlaufschwelle sowie oberhalb des Altarmanschlusses in vertiefte Bereiche eingebracht, wobei durch einen wechselseitigen Einbau~~ und ein mäandrierender Strom erzeugt wird ~~werden soll.~~, werden Strömungslenker eingebaut und Uferverwallungen abgetragen." **2. Begründung** Details zur Umsetzung der Maßnahme können sich im Rahmen der Plangenehmigung noch ändern. Daher wird hier in der Beschreibung auf genauere Details verzichtet.
		Kap. 1.4. S. 35	Der Horstgraben ist ja schon angeschlossen. Wiederanschluss klingt hier irreführend. Ich würde einfach nur schreiben, der Durchlass im Horstgraben wird erneuert oder es erfolgt ein Ersatzneubau.	**1. Entscheidung** „~~Zum Wiederanschluss~~ Anschließend wird für den Durchlass des Horstgrabens, der den Wasserhaushalt der angrenzenden Grünlandflächen reguliert, sowie für die landwirtschaftlich genutzte Überfahrt ~~wird~~ ein Ersatzneubau ~~für den Durchlass sowie von der Landwirtschaft genutzten Überfahrt~~ errichtet." **2. Begründung** Es handelt sich um einen wichtigen Hinweis für alle Beteiligten.
		Kap. 1.4. S. 35	[zu Abb. 11]: hier gibt es einen neuen Stand der Planung. Aktuell befinden wir uns im Plangenehmigungsverfahren. Ich könnte die neue Maßnahmenkarte zur Verfügung stellen.	**1. Entscheidung** In Kap.1.4. wird folgender Satz hinzugefügt: „Abb. 11: Altarmanschluss, Los 2 bei Briesen, Vorzugsvariante aus der Vorplanung, Erläuterungsbericht, NSF 2018 (Änderungen im Rahmen des Plangenehmigungverfahrens möglich)" „…Im Rahmen der Plangenehmigung sind Änderungen in der Ausführung des dargestellten Projektes möglich." **2. Begründung**

Stellung-nahme lfd. Nr.	Datum	Kapitel, Seite	Inhalt	1. Entscheidung 2. Begründung
				Es handelt sich um einen wichtigen Hinweis für den Stand der Umsetzung der Maßnahme.
		Kap. 1.4. S. 36	[zu Kap. 1.4.]: Im Rahmen des Projekts Feuchtwälder wurden auf den Fläche 0013 (als LRT 6510 kartierten Feuchtwiese) im Herbst 2020 Prachtnelken (*Dianthus superbus*) angepflanzt. Wäre schön, wenn das im Text ergänzt würde. Dann werden die Maßnahmen „öffentlich" dokumentiert und keiner wundert sich, wo die Pflanzen herkommen.	**1. Entscheidung** In Kap. 1.4. wird folgender Abschnitt augenommen: „Im Rahmen des Projekts Feuchtwälder wurden weiterhin im Herbst 2020 westlich von Freidorf auf der Fläche 0013 (LRT 6510 im Begleitbiotop) Prachtnelken (*Dianthus superbus*) angepflanzt (NSF, schriftl. Mitt. 2021). Bei Begehungen im Sommer 2020 konnte die Naturwacht auf der Fläche ein gutes Entwicklungspotenzial für Pfeifengraswiesen (LRT 6410) feststellen. Dies sollte bei der Fortschreibung des Managementplans genauer untersucht werden." **2. Begründung** Es handelt sich um einen wichtigen Hinweis für bereits durchgeführte Naturschutzmaßnahmen im FFH-Gebiet.
		Kap. 1.4. S. 36	Das [die Angaben zum Vertragsnaturschutz] wiederholt sich. Stand schon mal irgendwo. Aber auch das kann sich doch jedes Jahr wieder ändern.	**3. Entscheidung** Keine Änderung **4. Begründung** Es wird an den vorgegebenen Kapiteln festgehalten. Änderungen werden in Fortschreibungen der FFH-Managementplanung angepasst.
		Kap. 1.6. S. 37	[zur Datierung von Kartierungen aus den EU-LIFE-Projekten]: 2015	**1. Entscheidung** „Für weitere Biotopflächen existierten Kartierdaten aus dem Jahr ~~2014~~ 2015, die im Rahmen des LIFE-Natur-Projekts „Sandrasen im Dahme-Seengebiet" und LIFE+ Natur Projekts „LIFE Feuchtwälder" erhoben wurden."

Stellung-nahme lfd. Nr.	Datum	Kapitel, Seite	Inhalt	1. Entscheidung 2. Begründung
				2. Begründung Es handelt sich um einen wichtigen Hinweis zum aktuellen Stand der Kartierung im Gebiet.
		Kap. 1.1. S. 12	[Zu den Standgewässern im FFH-Gebiet: Bitte Lage des…] Standgewässers […konkretisieren] (siehe S. 12?)[...]	**1. Entscheidung** Im Kap. 1.1. wird folgender Hinweis hinzugefügt: „Im FFH-Gebiet befindet sich ein Stillgewässer im Quellmoor Staakmühle (Biotop-ID: 0056, siehe Karte 1 im Anhang), welches…“ **2. Begründung** Es handelt sich um einen wichtigen Hinweis für das Verständnis und zur Orientierung für alle Beteiligten.
		Kap. 1.6.2.1. S. 44	[zum Abschnitt Biotop-ID: 0313]: Zwischen Wehr Staakmühle und Einmündung in den Horstgraben ist die Dahme gerade. Also kurvenreich und mäandrierend sieht anders aus ... oder man schreibt es anders, wenn damit gemeint ist, dass die Dahme innerhalb des begradigten Ausbaubett bei Niedrig- bzw. Mittelwasser eine fließgewässertypische Linienführung entwickelt hat.	**1. Entscheidung** Keine Änderung **2. Begründung** In dem Absatz wurde nur der Abschnitt mit der Biotop-ID 0313 beschrieben, der durchaus Kurven und Mäander aufweist. Ab Zufluss des alten Dahmeverlaufs bis zum Horstgraben (Biotop-ID 0314 und 0907) finden sich die begradigten Abschnitte, die in den weiteren Absätzen beschrieben werden.
		Kap. 1.6.2.7. Kap. 1.6.2.8. S. 59 S. 62	[zu einer Aufzählung von charakteristischen Arten bei den Moorwäldern und Auen-Wäldern]: überall stehen die lat. Namen in Klammern dahinter > würde es einheitlich machen und hier ergänzen	**1. Entscheidung** Keine Änderung **2. Begründung** Der wissenschaftliche Name der Pflanze befindet sich in dem Absatz davor. Bei wiederholt aufgetretenen Pflanzenarten im gleichen Kapitel wurde der Übersicht halber einheitlich auf eine wiederholende Nennung des gesamten Namensspektrums

Stellung-nahme lfd. Nr.	Datum	Kapitel, Seite	Inhalt	1. Entscheidung 2. Begründung
				verzichtet.
		Kap.1.7. S. 90	[zum LRT 9160 im Kapitel Korrektur wissenschaftlicher Fehler]: hier vielleicht auch Flächen-ID erwähnen, damit man es schneller finden kann auf den Karten	**1. Entscheidung** In Kap. 1.7. wird folgender Zusatz eingefügt: „Bei der Altkartierung wurde im Glinzbuschbecken eine 12 ha große Fläche (Biotop-ID: 0131, 0130, 0031, siehe Zusatzkarte Biotoptypen im Anhang) dem LRT zugeordnet. An selber Stelle konnte aktuell nur eine 2,7 ha große Fläche dem LRT 9160 zugeordnet werden...“ **2. Begründung** Es handelt sich um einen wichtigen Hinweis für das Verständnis und die Orientierung aller Beteiligten.
		Kap. 2.1. S. 93	[zur Zurückdränung der spätblühenden Traubenkirsche]: hier könnte man noch das Ringeln als Maßnahme aufnehmen. In LIFE Sandrasen wurden damit gute Erfahrungen gemacht. Ca. 50 % der TK sind nach einmaligem Ringeln abgestorben, weitere nach der regelmäßigen Entfernung der Austriebe.	**1. Entscheidung** In Kap. 2.1. wird folgender Satz hinzugefügt: „Die Entfernung sollte regelmäßig (bspw. einmal jährlich) nach Möglichkeit durch Rodung, Ringeln oder mechanisches Zupfen kleiner Sämlinge erfolgen... **2. Begründung** Es handelt sich um eine Maßnahme, die zur Zurückdrängung der Spätblühenden Traubenkirsche zielführend ist und daher als allgemein aufgenommen wird
		Kap. 2.2.1.1. S. 96	[zu den Erhaltungsmaßnahmen des LRT 3260]: W26 Schaffung von Uferrandstreifen [Karte 4, zum Planotop 0909]: Warum nimmt man die Maßnahme Schaffung von Uferrandstreifen nicht auf der gesamten Länge der Dahme im FFH Gebiet mit rein?	**1. Entscheidung** In Kap. 2.2.1.1. werden folgende Maßnahmen aufgenommen: „W44 – Einbringen von Störelementen, W54 – Belassen von Sturzbäumen/Totholz W86 – Abflachen von Gewässerkanten/Anlage von

Stellung-nahme lfd. Nr.	Datum	Kapitel, Seite	Inhalt	1. Entscheidung 2. Begründung
		Kap. 2.2.1.2. S. 100	W54 Belassen von Sturzbäumen/Totholz wäre doch auch denkbar oder	Flachwasserbereichen und W135 – Brechung der Uferlinie durch Nischen An begradigten Dahmeabschnitten sollten, wo möglich, zur Verbesserung der Strukturvielfalt und zur Dynamisierung des Dahmeverlaufes, Störelemente eingebracht, Sturzbäume und Totholz wenn möglich belassen, Gewässerkanten abgeflacht und Uferlinien durch Nischen gebrochen werden.“ In Kap. 2.2.1.2. wird folgende Entwicklungsmaßnahme aufgenommen: „W26 – Schaffung von Gewässerrandstreifen an Fließgewässern Dort, wo noch nicht vorhanden, sollten entlang der Dahme mindestens 5 m breite in mehrjährigen Abstand genutzte oder gepflegte Gewässerrandstreifen angelegt werden. In den Randbereichen der Fließgewässer kann Raum für die eigendynamische Entwicklung geschaffen werden. Die so entstehende Vegetation bildet bedeutende Habitatstrukturen. Die Gewässerrandstreifen sollen mittels einer Pflegemahd in mehrjährigen Abständen offengehalten und aufkommende Gehölze (v.a. Erlen, in der Vegetationsperiode) regelmäßig entnommen werden. Bei der Einrichtung von Gewässerrandstreifen ist sicherzustellen, dass die Zugänglichkeit für die Gewässerunterhaltung weiter gewährleistet bleibt. Die Pflege und die genauen Standorte sind mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband und der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Die Gewässerrandstreifen sollten nach Möglichkeit durch freiwillige Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern oder Nutzern gesichert werden. Entsprechende Entschädigungsregelungen sind zuvor festzulegen. Alternativ sieht § 77a des Brandenburgischen Wassergesetzes (zu § 38 des Wasserhaushaltsgesetzes) vor, dass die oberste

Stellung-nahme lfd. Nr.	Datum	Kapitel, Seite	Inhalt	1. Entscheidung 2. Begründung
		Kap. 2.6. S. 128		Wasserbehörde für Gewässer oder Gewässerabschnitte inner-halb von Wasserkörpern, die den guten Zustand im Sinne des § 27 des Wasser¬haus¬halts¬ge¬setzes nicht erreichen, Gewässerrandstreifen durch Rechts-verordnung festsetzt, soweit dies für die in § 38 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes genannten Zwecke erforder¬lich ist.“ In Kap. 2.6.: „Zur Schaffung von Gewässerrandstreifen sind Abstimmungen mit dem WBV sowie der Eigentümer und Nutzer erforderlich.“ **2. Begründung** Die Maßnahme W54 wird von dem WBV nach Möglichkeit bereits praktiziert und daher mit aufgenommen. Gewässerrandstreifen sind aufgrund der Böschungen und Mäandrierungen an Abschnitten mit einem guten EHG kleinflächig vorhanden. An Stellen, an denen die landwirtschaftliche Nutzung näher als 5 m an die Dahme heranreicht, sollte zur Bildung von Habitatstrukturen und um für die eigendynamische Entwicklung ein Gewässerrandstreifen geschaffen werden. Zur Umsetzung der Maßnahme besteht noch ein Abstimmungsbedarf.
		Kap. 2.2.1.2. S. 99	[zu W152]: Wo ist das denn?	**1. Entscheidung** In Kap.2.2.1.2. wird folgender Angabe kontretisiert: „Im weiteren Dahmeverlauf am Hangfuß der Eichberge (Flächen-ID: 309; Planungs-ID: ZPP_003 und ZPP_004, siehe Karte 4 im Anhang) befinden sich rechtsseitig zwei Flutrinnen, deren Eignung für einen Wiederanschluss an die Dahme im Rahmen des EU LIFE-Projekts „Feuchtwälder“ identifiziert wurden (siehe Kap.1.4 Naturschutzmaßnahmen).“ **2. Begründung**

Stellung-nahme lfd. Nr.	Datum	Kapitel, Seite	Inhalt	1. Entscheidung 2. Begründung
				Es handelt sich um einen wichtigen Hinweis für das Verständnis und die Orientierung aller Beteiligten.
		Kap. 2.2.6.2. S. 112	[zu F31 für den LRT 9190]: diese Baumarten neigen zum starken Wiederaustrieb bzw. zur Bildung von Wurzeltrieben. Ich würde hier als Methode der Wahl das Ringeln der Gehölze empfehlen. Robinien > Ringeln mit Steg und nach Absterben Fällung möglich	**1. Entscheidung** In Kap. 2.2.6.2. wird folgender Zusatz mit aufgenommen: „…gezupft werden. Um den Wiederaustrieb zu verhindern sollten ausgewachsene Spätblühende Traubenkirschen und Robinien vor der Fällung durch Ringeln zum Absterben gebracht werden. Bei den Robinien ist das Ringeln mit Aussparen eines Stegs zielführend (schriftl. Mitt. NSF 2021). Nach dem Absterben ist dann eine Fällung möglich, wenn dies aufgrund der Verkehrssicherungspflicht o.ä. erforderlich wird. Die Entfernung…“ **2. Begründung** Es handelt sich um einen wichtigen Hinweis für die zielführende Umsetzung der Maßnahme.
		Kap. 2.2.7.2. S. 112	[zu W1 für den LRT 91D0]: gibt es hierfür vielleicht noch eine Übersichtskarte, wo die Plombe gesetzt wurde und die Gräben noch aktiv sind?	**1. Entscheidung** Keine Änderung **2. Begründung** Entsprechende Informationen liegen nicht vor.
		Karte 4	[zum Planotop 0309_001, ZFP_001]: hier überschneiden sich die Zuordnungsstriche. Für den Abschnitt sind zweimal die gleichen Maßnahmen festgelegt. Aber vermutlich verstehe ich bloß die Planlogik nicht.	**1. Entscheidung** Änderung der Verteilung der Labelboxen **2. Begründung** Hinter der „Planlogik“ steht das Bestreben, die räumliche Ausbreitung der Maßnahmen an und entlang der Dahme umfassend darzustellen.

Stellung-nahme lfd. Nr.	Datum	Kapitel, Seite	Inhalt	1. Entscheidung 2. Begründung
		Kap. 2.2.1.1. S. 95 f. Karte 4	[zum Planotop 0907]: hier würde ich anstelle der W123 Errichtung Sohlengleiten eher die W125 Erhöhung Gewässersohle wählen. Weil die W125 allgemeiner ist und die Errichtung der SG in der Auslegung des Plans auch mit der Maßnahme umgesetzt werden könnte (nach meiner Auslegung zumindest). W26 Uferrandstreifen würde sich hier auch anbieten.	**1. Entscheidung** Kap. 2.2.1.1. wird folgendermaßen verändert: „W102 – Wiederherstellung verfüllter Gewässer, W152 – Anschluss von Altarmen, W123 – Setzen von Sohlgleiten, Rauen Rampen bzw. W125 – Erhöhung der Gewässersohle und W43 – Einbau von Buhnen […]Die anfallenden feinkiesigen Sande werden oberhalb des Einlaufbereiches und unterhalb der Überlaufschwelle zur Sohlaufhöhung flächig im Sohlbereich eingebaut und teilweise stabilisiert (Setzen von Sohlgleiten, W123~~,~~ Erhöhung der Gewässersohle W125)[…]“ **2. Begründung** Die Maßnahme entspricht eher der Umsetzung durch das EU LIFE-Projekt und ist allgemeiner gefasst. Zu W26 siehe oben